

(Neue Erzeugungsvorschriften für Militärtuche.) Die Wiener Handels- und Gewerbekammer macht aufmerksam, daß das Kriegsministerium in teilweiser Abänderung des Erlasses, Abt. 13, Nr. 41.363/15, im Hinblick auf die gegenwärtigen Verhältnisse auf dem Rohmaterialienmarkt für Kriegsdauer nachstehendes verfügt hat: Mantel-, Blusen- und Hosen- sowie Kappentoffe sind, soweit sie in Kette und Schuß aus Streichgarn bestehen, in Zukunft in folgenden Mischungsverhältnissen zu erzeugen: 1. 50 Prozent der gesamten Mischung haben aus reiner Schurwolle zu bestehen, wovon nicht mehr als zwei Fünftel, demnach 20 Prozent vom Ganzen, Rohairwolle sein dürfen. Von der Schurwolle darf höchstens ein Fünftel, mithin 10 Prozent der ganzen Mischung, durch Hautwolle, Gerberwolle (letztere nur von A-C-Feinheit), Kämmlinge und reine Kammgarnfäden ersetzt werden. Andere Wollabfälle dürfen nur auf Grund einer besonderen Genehmigung des Kriegsministeriums verwendet werden. Erzeuger, die Wollabfälle (mit Ausnahme von Kämmlingen und reinen Kammgarnfäden) bei der Herstellung von Militärtuch verwenden wollen, haben Muster des Materials, die mit der Firma des Absenders, mit der Bezeichnung der Partie, aus der das Material entnommen wurde, versehen sein müssen, an die 13. Abteilung des Kriegsministeriums, L. u. L.-G., einzusenden und die Entscheidung darüber abzuwarten, ob und in welchen Prozentsätzen die Wollabfälle verwendet werden dürfen. Aus derselben Partie entnommene Gegenmuster sind von dem Erzeuger dauernd aufzubewahren. Unter allen Umständen unzulässig ist die Beimischung von Krempelausputz, Ball- und Raubhaaren. 2. 50 Prozent des ganzen Materials haben aus Kunstwolle zu bestehen, bei deren Mischung nachstehende Qualitäten in folgenden, auf den gesamten Kunstwollgehalt bezogenen Prozentsätzen zu verwenden sind: a) Mindestens 20 Prozent Kunstwolle aus gestrickten Lumpen, Neulammgarn oder Neutbetch; b) 20 bis 30 Prozent Kunstwolle aus hechtgrauem oder feldgrauem neuen österreichischen Militärtuch, beziehungsweise feldgrauem oder hechtgrauem neuen deutschen Militärtuch; c) 10 bis 20 Prozent Kunstwolle aus reinwollenem, altem hechtgrauem oder feldgrauem Militärtuch, wobei die Sorten b) und c) zusammen 40 Prozent des ganzen Kunstwollgehaltes nicht übersteigen dürfen; d) 30 bis 50 Prozent Kunstwolle aus altem, feinem und grobem Tbeth, altem Flanell und altem Kammgarn. 3. Ein Fünftel der Kunstwolle, mithin 10 Prozent der ganzen Mischung kann durch amerikanische oder levantinische Baumwolle ersetzt werden. Der gesamte Baumwollgehalt der Mischung darf inklusive der in der Kunstwolle enthaltenen Baumwolle 17 Prozent des ganzen Materials nicht übersteigen. Die nach vorstehenden Angaben erzeugten Militärbekleidungsstoffe haben folgendes Gewicht aufzuweisen, und zwar: Mantelstoff 840 bis 890 Gramm pro laufendem Meter, Blusen- und Hosenstoff 740 bis 790 Gramm pro laufendem Meter, Kappentuch 550 bis 600 Gramm pro laufendem Meter. Der Erlass bestimmt sodann die Mindestzugfestigkeit, beziehungsweise die Mindestdehnbarkeit. Jeder Offerent hat in seinem Offert die genaue prozentuelle Zusammenstellung des Stoffes nach Materialien anzugeben; ferner, wenn er die Ware selbst erzeugt, sich ausdrücklich zu verpflichten, seine Bücher in der Art zu führen, daß die Verwendung jeder einzelnen Materialpartie vom Eingang der Spinnstoffe bis zur Fertigstellung der Ware verfolgt und genau festgestellt werden kann, aus welchen Spinnstoffen die Ware hergestellt ist. Ueberdies hat jeder Offerent, der die Ware selbst herstellt, zu erklären, daß er sich der militärischen Inspektion seines Betriebes unterwirft und den Organen des Kriegsministeriums Eintritt in alle Betriebs- und Lagerräume sowie Einsicht in alle über die Materialverwendung Ausschluß gebenden Bücher gewährt. Wenn die Ware vom Händler oder Konfektionär angeboten wird, sind dem Offert analoge Verpflichtungserklärungen des Erzeugers beizulegen.